

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und die Einleitung von Grundwasser für Beregnungszwecke auf dem Gelände des Gelsenkirchener Golfclubs Haus Leythe e.V., Mittelicher Str. 72, 45891 Gelsenkirchen

Der Gelsenkirchener Golfclub Haus Leythe e.V. beabsichtigt, seine Beregnungsanlage, die aus zwei Brunnen und einem Wasserteilungssystem besteht, zu modernisieren. Die AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG hat für den Gelsenkirchener Golfclub Haus Leythe e. V., Mittelicher Straße 72, 45891 Gelsenkirchen mit Antrag vom 4. April 2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt. Es ist beabsichtigt durch insgesamt drei neue Brunnen bis zu 45.000 m³/a zu entnehmen. Daneben ist der Rückbau der zwei vorhandenen Brunnen geplant.

Nach § 11 Abs. 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Das betrachtete Gebiet ist vorwiegend durch Siedlungs-, Wohnbau- und Gewerbe- und Grünflächen sowie landwirtschaftliche Flächen geprägt. Forst ist untergeordnet vorhanden. Die Grundwassergewinnung über die drei Beregnungsbrunnen ist für die Umgebung von untergeordneter Bedeutung. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist für das Schutzgut Wasser, als auch für Flora und Fauna nicht zu rechnen. Tangiert wurden lediglich das Landschaftsschutzgebiet Haus Leythe, Knabenbusch, Eulenbusch, sowie auch das Bodendenkmal Haus Leythe. Auswirkungen darauf sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Wasserrechte sind im näheren Umkreis der Brunnen nicht bekannt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, . Mai 2022

I.A. Dr. Bernhard